

**Sachverhalt**

Das Projekt "Faires Lager" fördert die Nachhaltigkeit in Jugendlagern. Das Projekt soll Sensibilisierungsaufgaben durchführen und junge Menschen darin bestärken, selbst ökologische Ideen zu entwickeln. Um das Projekt auf nationaler Ebene zu verankern und somit mehr junge Menschen zu erreichen, reicht die Projektleiterin mit Schreiben vom 17. Mai 2021 ein Unterstützungsgesuch ein.

**Erwägungen**

Die oben genannten Ziele des Projekts "Faires Lager" sind lobens- und unterstützenswert. Sie entsprechen den Legislatorschwerpunkten des Synodalrats. Es ist wichtig, dass junge Menschen ermächtigt werden, nachhaltig Jugendlager zu gestalten. Auch Ferienlager im Kanton Zürich können von diesem Projekt profitieren. Jedoch stellt sich die Frage, warum für dieses nationale Projekt nicht ein institutionelles Gesuch bei der RKZ eingereicht wird. Dies wäre die richtige, nämlich die nationale Ebene.

Die Ressortleiterin kommt zum Ergebnis, das Projekt mit einem einmaligen Beitrag in der Höhe von CHF 10'000 unterstützen zu wollen und beantragt dem Synodalrat, diesen Beitrag zu sprechen.

- Anlässlich der Sitzung des Synodalrats wird
  - ein Gegenantrag auf Zusprache eines dreijährigen Beitrags in der Höhe von jährlich CHF 10'000 gestellt. Der Beitrag soll im Weiteren ab 2022 ins Budget aufgenommen werden. Dieser Gegenantrag wird vom Synodalrat angenommen.

**Der Synodalrat beschliesst**

- I. Dem Projekt "Faires Lager" wird für drei Jahre (2021 – 2023) ein Beitrag in der Höhe von jährlich CHF 10'000 zugesprochen.
- II. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 7550, Kirche und Umwelt.
- III. Ab dem Jahr 2022 wird der Beitrag für die Jahre 2022 und 2023 ins Budget aufgenommen.
- IV. Mitteilung an
  - Petra Zermin, Synodalrat, Ressortleiterin Seelsorge Jugend und junge Erwachsene
  - Vera Ziswiler, Projektleiterin "Faires Lager", vziswiler@caritas.ch
  - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Infrastruktur
  - Frank Ortolf, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Ökumene, Jugend, Gesundheit

### **Sachverhalt**

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Winterthur haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 7. Juni 2005 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Kirchenpflege bestimmt nach erfolgter Genehmigung des Synodalrats den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der revidierten Kirchgemeindeordnung.

### **Erwägungen**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Winterthur hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung hat ergeben, dass alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform sind und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden können.

### **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Winterthur an der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, im Sinne von
  - Art. 7 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und gemäss
  - Art. 37 KGO die Inkraftsetzung zu beschliessen
- III. sowie beide Beschlüsse entsprechend zu publizieren.

IV. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Winterthur
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

### **Sachverhalt**

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 21. November 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 11. April 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Inkraftsetzung der revidierten Kirchgemeindeordnung erfolgt nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat.

### **Erwägungen**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu einer redaktionellen Anmerkung:

- Titelblatt: "St. Theresia Zürich Stadt" ist zu ersetzen mit "Zürich-St. Theresia". Dies ist gestützt auf das Verzeichnis in der Kirchenordnung der formelle Name der Kirchgemeinde.

Die redaktionelle Änderungen ist durch die Kirchenpflege in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung zu aktualisieren und dem Synodalrat ist eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Materiell sind folgende Vorbehalte anzubringen:

- Publikation, fehlende Zuständigkeitsnorm: Grundsätzlich ist in der Kirchgemeindeordnung das Publikationsorgan zu bezeichnen. Wird ein solches nicht festgelegt und ist auch keine Delegation an die Kirchenpflege erfolgt, gilt das "forum" als amtliches Publikationsorgan (§ 7 Kirchgemeindereglement/KGR). Im Vorliegenden findet sich unter Art. 13 Ziff. 12 (Allgemeine Verwaltungsbefugnisse der Kirchenpflege) der Hinweis, dass es Aufgabe der Kirchenpflege ist, das amtliche

Publikationsorgan zu bestimmen. An dieser Stelle werden jedoch lediglich die einzelnen Aufgaben aufgezählt; Ziffer 12 genügt den Anforderungen an eine Kompetenzübertragung in formeller Hinsicht nicht, sodass die Kirchgemeindeordnung wie folgt – systematisch nach Art. 4 – zu ergänzen ist:

#### Art. 4a: Publikation

Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

Der Beschluss der Kirchenpflege betreffend das offizielle Publikationsorgan ist zu publizieren. Ausserdem ist er – zusammen mit der Kirchgemeindeordnung – entweder auf der Homepage zu veröffentlichen oder es ist dort zu vermerken, welches Medium das offizielle Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist, damit die Stimmberechtigten und weitere Dritte Kenntnis erhalten, wo sie Einladungen, Beschlüsse usw. finden.

- Art. 10: Gestützt auf Art. 55 Abs. 3 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) in Verbindung mit § 47 Abs. 3 KGR kann die Kirchgemeindeordnung die Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde an den Sitzungen der Behörden vorsehen. Der Gedanke hinter dieser Bestimmung ist, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, bestimmte Personen, wie beispielsweise eine Teambeauftragte, die Leitungsassistentin eines Pfarrers oder eine protokollführende Sekretärin, an Sitzungen der Kirchenpflegen, die grundsätzlich Nicht-Mitgliedern der Behörde nicht offenstehen, einladen zu können. Die Bestimmung von Art. 10 dahingegen ist nicht im Sinne von § 12 Abs. 3 KGR zu verstehen, sondern hier wird lediglich der seit jeher geltende Grundsatz festgehalten, dass es der Kirchenpflege erlaubt sein soll, je nach Bedarf zu bestimmten Traktanden Dritte bzw. Angestellte als Gäste an die Kirchenpflegesitzungen beizuziehen und einzuladen. Eine regelmässige Teilnahme von bestimmten Angestellten an Sitzungen der Kirchenpflege im Sinne von § 47 Abs. 3 KGR ist mit dem Wortlaut von Art. 10 folglich nicht vereinbar und müsste in der KGO in einer separaten Bestimmung festgehalten werden. Unter Berücksichtigung dieses Vorbehalts bzw. der Auslegung der Bestimmung von Art. 10 KGO in Verbindung mit § 47 Abs. 3 KGR durch den Synodalrat, kann diese Bestimmung genehmigt werden.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Abschliessend rechtfertigt sich in Bezug auf Art. 14 Ziff. 3, 4 und 5 KGO noch ein Hinweis betreffend das Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben. Definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt sind. Die Verpflichtung kann sich über mehrere Jahre erstrecken (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ, das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindefinanzhaushalt auf die Dauer wesentlich mehr, als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert sind, weshalb die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt, die Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird dieser Empfehlung nicht immer nachgelebt und Abweichungen – da eben nur eine Empfehlung –

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

toleriert. In der vorliegenden KGO beträgt das Verhältnis 1:2 (einmalige Ausgaben mit CHF 60'000 / wiederkehrende Ausgaben mit CHF 30'000), sodass die Kirchenpflege eingeladen wird, sich mit dieser Thematik allenfalls noch einmal auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob sie an dieser Bestimmung so festhalten will.

### **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia an der Kirchgemeindeversammlung vom 11. April 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
  - die redaktionelle Änderung in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen;
  - im Sinne des erfolgten Vorbehalts anlässlich der nächsten Kirchgemeindeversammlung eine Teilrevision durchzuführen und die Kirchgemeindeordnung um eine Zuständigkeitsnorm betreffend das Publikationsorgan zu ergänzen;
  - das offizielle Publikationsorgan gestützt auf Art. 13 Ziff. 12 KGO mit Beschluss zu bestimmen und diesen Beschluss zu veröffentlichen.
- III. Mitteilung an
  - Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia
  - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
  - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
  - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden